

Artenschutz – Betrachtung

i.S.d. §44 BNatSchG

Lörrach – Neue Mitte Nordstadt

Abschlussbericht

ÖKO-LOG Trippstadt
Freilandforschung
wildlife research - recherche de la faune sauvage
Hauptstr.181 - 67705 Trippstadt
tel office: 0049 (0)6306- 99 250 83 mobil: 0049 (0)178 29 73 101
mail: oeko-log.freilandforschung@t-online.de

03. Juni 2022

i.A. Stadt Lörrach und

Städtische Wohnbaugesellschaft Lörrach mbH

Impressum

© ÖKO-LOG Freilandforschung, 31.05.2022

i.A. Stadt Lörrach und Städtische Wohnbaugesellschaft Lörrach mbH

Schillerstr. 4 / 79540 Lörrach.

Angebot: 10.08.2021

Beauftragung: 12.08.2021

Status: Entwurfsfassung

Bearbeitung:
Heiko Müller-Stieß, Dipl.-Biogeograph
Ivonne Ntatis, Fotografin und
Management-Assistentin.

Titelbild:
Eindruck des Gebietes.

ÖKO-LOG Trippstadt
Freilandforschung
wildlife research - recherche de la faune sauvage
Hauptstr.181 - 67705 Trippstadt
tel office: 0049 (0)6306- 99 250 83 mobil: 0049 (0)178 29 73 101
mail: oeko-log.freilandforschung@t-online.de

Inhalt		Seite
1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Untersuchungsraum	5
3	Material und Methoden	5
4	Ergebnisse	9
5	Spezieller Artenschutz	15
6	Zusammenfassung	25
7	Quellen/ Literatur	26

Abbildungen, Tabellen

Abb. 1 Lage des Untersuchungsgebiets
Abb. 2 Östlicher Bereich entlang der Haagener Straße
Abb. 3 Brutvorkommen synanthroper Arten
Abb. 4 Von Spatzen genutzte Hohlräume
Abb. 5 Saatkrähenvorkommen / -nester

Tab. 1 Begehungstermine
Tab. 2 Nachgewiesene Vogelarten und Status
Tab. 3 Nachgewiesene Fledermausarten
Tab. 4 Relevanzprüfung
Tab. 5 Musterdarstellung Vögel
Tab. 6 Musterdarstellung Fledermäuse

1 Anlass und Aufgabenstellung

1.1 Anlass

Im Rahmen der Geländeüberplanung des Wohngebietes in Lörrach Neue Mitte Nordstadt (**Abb. 1**) und dessen zukünftiger Entwicklung ist zur Ermittlung des Konfliktpotenzials im Hinblick auf Verbotstatbestände i.S.d. § 44 BNatSchG eine Artenschutz–Analyse erforderlich.



Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebiets (UG) der Artenschutz – Analyse in Lörrach-Nord (Quelle: Stadtbau Lörrach, Karte genordet, Südgrenze entlang der Heithemstraße).

1.2 Aufgabenstellung

Gemäß § 44 BNatSchG ist ein Projekt bzw. Planvorhaben auf die Einschlägigkeit von Verbotstatbeständen i.S.d. § 44 BNatSchG zu prüfen. Hierzu wurde im Zuge einer Artenschutzanalyse das vorhandene und nach §44 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) relevante Artenvorkommen (Fledermäuse, Reptilien, Vögel) der Planfläche und der näheren Umgebung im Herbst 2021 und Frühjahr 2022 ermittelt.

2 Untersuchungsraum

Die vorhandenen Wohnblocks sowie die geplanten Einheiten sind **Abb. 1** zu entnehmen.

Es handelt sich um ältere Wohnblocks mit umgebendem, teils parkartigem Grün (Wiesen, Bäume, niedrige Gehölze).

Die Gesamtfläche beträgt ca. 1,85 ha.



Abb. 2: Östlicher Teil des Gebietes zur Haagener Straße mit prägenden älteren Platanen.

3 Material und Methoden

3.1 Überblick

Im Zuge der Untersuchung von Vorkommens artenschutzrelevanter Tierarten sowie der Erfassung der Quartiersituation von Gebäuden und Bäumen des Untersuchungsraumes wurden 10 Geländebegehungen (an 8 Tagen) durch je 1-2 Personen durchgeführt.

Dabei wurden insbesondere strukturreiche Bereiche / Flächenteile wie Wegränder, Gehölzstreifen oder Bäume (Höhlen) auf planungsrelevante Arten untersucht. Zudem wurden die Gebäude auf Ein- und Ausflugmöglichkeiten (z.B. für Vögel, Fledermäuse) inspiziert.

3.2 Untersuchungszeiten

Die Untersuchungen zur Erfassung des Habitatpotenzials und des Artenspektrums der Planfläche fanden an 10 Ortsterminen (8 Tage / 2 Nächte) bei vorzugsweise sonnigen und trockenen Witterungsbedingungen statt **(Tab. 1).**

Besonders wurde auf die planungsrelevanten Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Reptilien/Amphibien, zudem auf weitere nach § 44 BNatSchG streng geschützte bzw. gefährdete Arten geachtet.

Tab. 1: Begehungstermine Herbst 2021, Frühjahr 2022.
Angegeben ist: HMS- Heiko Müller-Stieß, IN- Ivonne Ntatis.

Bearbeiter/in	Datum	Zeit	Wetter	Tätigkeit
HMS/IN	08.09.21	nachmittags-abends	25°- 20° C, sonnig/klar	u.a. Gebietseindruck, Vögel, Reptilien, Schmetterlinge, Detektierung, Fledermäuse (Detektierung)
HMS/IN	09.09.21	vormittags-mittags	bis 25°C sonnig	Vögel, Fledermäuse, Suche nach Reptilien
HMS/IN	28.09.21	mittags, dann abends/nachts	20°C, bew., dann sonnig	u.a. Vögel, Fledermäuse (Detektierung)
HMS/IN	17.03.22	vormittags, dann abends	bew., bis 14°C	u.a. Vögel, Herpetofauna, Fledermäuse (Detektierung)

HMS/IN	10.04.22	nachmittags-abends	20°, leicht bew., sonnig	u.a. Baumkontrolle, Vögel, Fledermäuse, Suche nach Reptilien
HMS/IN	11.04.22	früh-vormittags	7 – 15°, sonnig	Vögel, Suche nach Reptilien
HMS	19.05.2022	abends-nachts	30-20°, sonnig, klar	Detektierung von Fledermäusen
HMS, IN	20.05.2022	vormittags	25°, sonnig	Vogelkartierung, Strukturen, anderes
Summe: 10 Begehungen an 8 Tagen/Nächten				

3.3 Methodendetails

Vögel

Im Zuge der ersten Überblicksbegehung der Planfläche im September 2021 erfolgte die Erfassung des Habitatpotenzials anhand der in der Fläche und der Umgebung vorhandenen Lebensraumelemente (abermals im Frühjahr 2022). Insbesondere wurde auf Brut- bzw. Quartiermöglichkeiten wie Baumhöhlen, Spalten und Nischen an Gebäuden geachtet. Zudem wurde das Artenspektrum der Fläche erfasst. Es erfolgte eine Methodenkombination aus Beobachtung unter Einsatz von Fernglas und Kamera sowie das Verhören rufaktiver Arten. Bei den weiteren Kartierungen wurde auf vorkommende Arten (in Sicht und Gesang), zudem auf Hinweise (Nester, Federn, Kot) geachtet.

Fledermäuse

Die Erfassung des Habitatpotenzials für Fledermäuse konzentrierte sich auf die Beurteilung der Quartiersituation durch die Dokumentation von Spalten, Höhlen und Nischen an Bäumen und Gebäuden der Planfläche. Des Weiteren wurde auf das Vorhandensein geeigneter Leit – und Jagdstrukturen wie Gehölzelemente, Straßenlaternen bzw. Beleuchtungselemente (Konzentration von Insekten) geachtet. Während 4 Abenden / Halbnächten wurden mit einem Detektor (EchoMeterTouchPro2) und batlogger (siehe www.nhbs.com) im Gelände jagende Fledermäuse erfasst.

Reptilien

Es wurde zunächst das Habitatpotenzial für Reptilien durch die Kartierung geeigneter Strukturelemente, z.B. in Form von Steinhaufen, Holzstapeln oder Grenzlinien entlang niedrigwüchsiger und gut besonnter Bereiche erfasst. Im Anschluss wurden vorhandene Strukturelemente, die als geeignete Sonnen- und Versteck- bzw. Eiablageplätze dienen könnten, gezielt auf das Vorkommen von Reptilien unter Einsatz von Fernglas und Kamera abgesucht.

Weitere Artengruppen

Im Zuge der Habitatpotenzialanalyse wurde auf weitere planungsrelevante Artengruppen wie Tagfalter, Amphibien etc. geachtet und das Habitatpotenzial und Artnachweise entsprechend dokumentiert.

Quartiere

Die Erfassung der Quartiersituation des Planungs- bzw. Entwicklungsgeländes erfolgte durch die äußere Begutachtung der Gebäude und Bäume innerhalb der Planfläche. Dabei wurden Dachbereiche gezielt mittels Fernglas / batlogger auf mögliche Ein- und Ausflugbereiche abgesucht. Quartierrelevante Bäume (BHD i.d.R. mind. ca. 30 cm) wurden auf Quartierstrukturen wie Höhlen, Spalten, Rindenabplatzungen und Stammaufrisse überprüft.

Funde wurden entsprechend fotografisch und GPS- gestützt dokumentiert.

Fledermäuse und Vögel sowie Säugetiere nutzen gleichermaßen Gebäude und Bäume als Quartierstandort. Auch kleinste Spalten und Lücken (z.B. Rolladenkästen) können ein geeignetes Quartier darstellen. Baumspalten, -höhlungen wurden (soweit zugänglich) nach Aufstieg über eine Leiter inspiziert.

Datenbankauswertung

Zu den eigentlichen Erfassungen vor Ort wurden entsprechende Datenbanken mit Artfunden abgefragt (z.B. www.ornitho.de, www.lubw.baden-wuerttemberg.de).

4 Ergebnisse

4.1 Vögel

Von den über 30 nachgewiesenen Vogelarten (**Tab. 2**) sind vorliegend die gebäudebewohnenden Arten

- Hausrotschwanz
- Haussperling

zudem die gehölzbewohnenden Arten

- Amsel
- Buchfink
- Kohl- und Blaumeise relevant.

Von jeder dieser Arten (alle ungefährdet, regional und landesweit verbreitet) gibt es im Gebiet eine Vielzahl von Brutpaaren (**Abb. 3:** Haussperling mit 16, Rotschwänze mit 6 Brutplätzen).



Abb. 3: Brutvorkommen der synanthropen Arten.

Die Besiedlung war dynamisch, änderte sich mit der menschlichen Nutzung der Gebäude. Viele Wohnungen waren bis Mitte Mai 2022 bereits verlassen, ausgeräumt. Die Heizperiode war vorbei. Die Schornsteine ausgekühlt. Gab es bis zu diesem Zeitpunkt vorwiegend Beobachtungen von Haussperlingen unter Fensterverschlägen, Hohlräumen unter dem Dach, unter Fenstersimsen u.a.m. konnten im Mai mehrere Spatzen beim Aus- und Einflug von lückigen Schornsteinen (s. **Abb. 4**) beobachtet werden (etwas ähnliches konnte bei den Fledermäusen beobachtet werden).



Abb. 4: Hausperlingen und auch Hausrotschwänze nutzen lokal eine Vielzahl von Lücken, Hohlräumen, Spalten u.a.m. als Versteck- und Brutplätze.

Die Anzahl der Bruten konnte nur geschätzt werden, da das System vor Ort durch den Auszug vieler menschlicher Mieter – und dadurch den neuen ungestörten Brutplätzen an und in den Gebäuden kaum überschaubar war. Im funktionalen Umfeld der BPlan-Fläche – überblickt wurde ein Kreis von ca. 200m – gibt es weitere vglw. dichte Brutvorkommen dieser beiden Vogelarten in und an angrenzenden Gebäuden: von Hausspatzen über 50-70, von Hausrotschwänzen 30-40 Brutpaare.

Bei den Planungen sind diese Arten zu beachten:

- Fällungen, Rückbau und Gebäudesanierungen nach der Brutzeit (frühestens nach Mitte Juli)

- Berücksichtigung von Ersatzspalten- und Höhlenquartieren.

Tab. 2: Übersicht über die in der Untersuchungsfläche Lörrach-Mitte Nord **und funktionalem Umfeld** festgestellten Vogelarten. Abkürzungen: RL D=Rote Liste Deutschland, RL BW=Rote Liste Baden-Württemberg, §=besonders geschützt, §§=streng geschützt, VSR=Vogelschutzrichtlinie, B=Brutvogel, N=Nahrungsgast, D=Durchzügler, R-Randsiedler (knapp außerhalb). Statusangabe wurde geschätzt.

Art deutsch	Art wissensch.	RL D	RL BW	Schutz	VSR	Status	Bemerkungen
Amsel	*Turdus merula*			§		B	
Bachstelze	*Motacilla alba*			§		N	
Blaumeise	*Parus caeruleus*			§		B	
Buchfink	*Fringilla coelebs*			§		B	
Buntspecht	*Dendrocopos major*			§		N	
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*			§		N	
Elster	*Pica pica*			§		N	
Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*			§		N	
Girlitz	*Serinus serinus*		V	§		N	
Graureiher	*Ardea cinerea*			§§		üf	
Grünspecht	*Picus viridis*			§§		N	
Grünfink	*Carduelis chloris*			§		N	
Haussperling	*Passer domesticus*	V	V	§		B	
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*			§		B	
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*			§		N	
Kleiber	*Sitta europaea*			§		N	
Kohlmeise	*Parus major*			§		B	
Mauersegler	*Apus apus*		V	§		üf	
Mäusebussard	*Buteo buteo*			§§		üf	
Mehlschwalbe	*Delichon urbica*		3	§		üf	
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*			§		N	
Rabenkrähe	*Corvus corone*			§		R	
Ringeltaube	*Columba palumbus*			§		R	
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*			§		N	
Star	*Sturnus vulgaris*		V	§		N	
Stieglitz	*Carduelis carduelis*			§		N	
Straßentaube	*Columba livia f. domestica*			Nein		N	
Sumpf-, Weidenmeise	*Poecile palustris oder mantanus*			§		N	
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*			§		B	
Summe: 29						7	

Zudem überflogen weitere Arten die Fläche, darunter Arten mit kurzzeitigem Nahrungsbezug (Arten jagen in der Fläche) wie Rot- und Schwarzmilan, Turmfalke; weitere Arten ohne engeren Bezug zu der Fläche wie Stockente, Kormoran, Nilgans usw.

Saatkrähen

Saatkrähen (*Corvus frugileus*) sind lokal ein Spezialfall: sie bilden eine Brutkolonie (in mehreren Teilflächen) mit mehr als 80-100 Nestern, in den die Gebäude umgebenden ausladenden Baumkronen von Platane, Robinie, Ahorn und anderen mehr als 30-40 Bäumen (**Abb. 5**).



Abb. 5: Saatkrähennester (ungefähre Lage und Anzahl) in und im Umfeld des BPlan-Gebiets.

Dies sorgt über Monate für ein Krähengekrächze und unzählige Flugbewegungen in allen Richtungen in der hellen Tageszeit. Dächer, Bäume, Grünflächen, Autos... alles wird angeflogen, kurz oder länger aufgesucht. Die Neugier dieser intelligenten Rabenvögel ist grenzenlos und herausfordernd für die Anwohner*innen. Tiere wie Menschen lernen dazu. Anwohner*innen berichteten davon, wie schnell sie gemerkt haben, dass der Balkon kein sicherer Lagerplatz für Vorräte jeglicher Art ist. Milchtüten, Gemüse, Obst u.a. (jeweils geöffnet, angepickt, in kleinen Stücken oder Schlucken von dem fliegenden Dieb transportiert) sind für Saatkrähen eine Bereicherung für das eigene Wohlsein oder für die Ernährung der Jungvögel.

4.2 Fledermäuse

Bei den **Detektionen** und abendlichen Beobachtungen wurden **3 Arten** regelmäßig festgestellt (darunter keine Anhang II-Art, **Tab. 3**):

- **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*): regelmäßig um die Gebäude jagend

- **Weißrandfledermaus** (*Pipistrellus kuhlii*): sporadisch um die Gebäude jagend.

- **Gr. Abendsegler** (*Nyctalus noctula*): in größeren Höhen (30 und mehr Höhenmeter) über dem Gebiet jagend,

Von keiner dieser Arten wurden größere Quartiere im Gebiet festgestellt. Tagesschlafquartiere von einzelnen Zwergfledermäuse, evtl. auch Weißrandfledermäusen lagen unter Dachziegeln, hinter Fensterverschlägen, in (aktuell nicht genutzten) Schornsteinen u.a.m. Fledermäuse nutzen individuell verschiedene Tagesschlafquartiere (erfahrungsgemäß bis zu 15-20 und mehr pro Jahr).

Tab. 3: Nachgewiesene Fledermausarten im Gebiet**.** RL-Angaben: 1- vom Aussterben bedroht, 2- stark gefährdet, 3- gefährdet, V- Vorwarnstufe, G- Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, D- Daten unzureichend, i- gefährdete, wandernde Art, n- keine Gefährdung, P- potenziell gefährdet.

Art	Rote Liste (BW/D)	BNatSchG -Schutz (b- bes./ s- streng ge- sch.)	FFH	Status im Untersuchungs- raum	Erhaltungs-zu- stand in Deutschld.*
Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)	i / V	b, s	IV	sporadischer Jagdgast in der Höhe	**unzureichend**
Weißrandfledermaus (*Pipistrellus kuhlii*)	D / n	b, s	IV	Jagdgast im Gebiet	**günstig**
Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrel- lus*)	3 / n	b, s	IV	Mehrzahl von Flugnachweisen, viele Rufaufzeichnungen, ein- zelne Tagesschlafquartiere in Lücken der Gebäude	**günstig**

RL-Angaben BW (BRAUN & DIETERLEN 2003) / Deutschland: HAUPT ET. AL. (2009).

* Erhaltungszustand (jeweils für die kontinentale Region) in Deutschland nach ALBRECHT et. al. 2015.

Zudem wurde an einem Abend randlich jagend die **Rauhautfledermaus** (*Pipistrellus nathusii*) festgestellt.

4.3 Reptilien und Amphibien

In der Fläche wurden weder Amphibien noch Reptilien gesichtet. Wertvolle Strukturelemente wie Feuchtflächen (Teich, Tümpel, Bach etc.) bzw. Steinhaufen oder Trockenmauern fehlen.

Aus eigenen Untersuchungen in und um Lörrach sind Vorkommen von Zaun- und Mauereidechse bekannt.

In der Planfläche wird für diese beiden Arten jedoch nur ein geringes Potenzial gesehen.

4.4 Weitere Arten / Artengruppen

Tagfalter

Während der Begehungen wurden keine besonders artenschutzrelevanten / wertgebenden Arten nachgewiesen.

Habitate seltener und/oder gefährdeter Arten (extreme Trocken-, Feuchtbereiche) fehlen.

5 Spezieller Artenschutz - Gesetzliche Grundlagen / Bundesnaturschutzgesetz

5.1 Verbotstatbestände

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher - nationaler Ebene Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert. Im September 2017 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz in Kraft getreten (BGBl. I S. 3434). Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden auf diese Neufassung. Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert. Die **Verbotstatbestände** des § 44 Absatz 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst.

§44 BNatSchG

Gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind die Auswirkungen eines Projektes bzw. Planvorhabens auf besonders und streng geschützte Arten – vorliegend also die Artengruppen der Vögel, Säugetiere (speziell Fledermäuse, Haselmaus) Amphibien und Reptilien - im Hinblick auf die Einschlägigkeit von Verbotstatbeständen zu prüfen. Vorliegend wird die Neufassung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) §44 BNatSchG berücksichtigt.

Vollzitat: "Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist" vgl. http://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/BJNR254210009.html.

Im Sinne des neuen § 44 BNatSchG (1) ist es verboten (Faunabezug)

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
5. (sogenannte Legalausnahme) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen
    1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
    2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
    3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“.

5.2 Ausnahmeregelung

§45 BNatSchG Ausnahmen

In Bezug auf die seit dem 15.09.17 geltenden Neuerungen des Paragrafen 44 BNatSchG werden folgend ausschließlich die Ausnahmen für die Zugriffsverbote - aufgeführt in §45, Abs. 7 BNatSchG - dargestellt.

Zitatbeginn „(7) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält.

Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.
Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen “ (Zitatende).

Bezogen auf die vorliegende Untersuchung – Habitatpotentialabschätzung und Überblickserfassung zu den planungsrelevanten Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Herpetofauna und weiterer artenschutzrelevanter Gruppen – und die aktuelle Naturschutzgesetzgebung kann folgendes ausgesagt werden:

Vögel: Es wurden lokal und regional häufige, ungefährdete Vogelarten innerhalb der Planfläche nachgewiesen.

Unter Beachtung des gesetzlich vorgeschriebenen Rodungszeitraumes bzw. der Abrisszeiten der Gebäude (Beginn außerhalb der Brutzeit) liegt keine Betroffenheit bzgl. des Tötungs- und Verletzungsverbotes der besonders geschützten, europäischen Vogelarten i.S.d. § 44 BNatSchG vor.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten i.S.d. § 44 BNatSchG Abs. 3G in Gebäuden und Gebüschen können durch die Planungsumsetzung betroffen sein, sodass Vermeidungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen erforderlich sind, wie z.B. die Starthilfe (Anzahl von Brutkästen handelsüblicher Art) für die synanthropen Arten Haussperling und Hausrotschwanz. Lücken, Spalten, Höhlungen werden von diesen Arten (und anderen) und auch Zwergfledermäusen schnell auch in neuen Gebäuden entdeckt.

Fledermäuse: Die Planfläche bietet Fledermäusen kleine Quartiermöglichkeiten in und an Gebäuden (Tagesschlafquartiere). Zudem liegen geeignete Jagdhabitate vor (Rasenfläche, Gebüsch-/Baumreihen, Bäume). Durch die Planungsumsetzung werden keine Wochenstuben/Winterquartiere, jedoch einzelne Tagesschlafquartiere beeinträchtigt. Diese können durch Anbringung von 5-10 Fledermauskästen handelsüblicher Art ausgeglichen werden.

Reptilien/Amphibien: Es wurden keine Reptilien oder Amphibien festgestellt.

Eine Betroffenheit im Hinblick auf das Verletzungs- und Tötungsverbot sowie das Zerstören / die Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten i.S.d. § 44 BNatSchG im Zuge der Maßnahmenumsetzung (Baubetrieb etc.) besteht somit nicht.

Weitere Arten: Weitere n. § 44 BNatSchG artenschutzrelevante Arten sind aufgrund fehlender Habitate und Lebensbedingungen nicht im UG zu erwarten. Lebensräume für solche Arten (Ameisen-Bläulinge, Großer Feuerfalter) gibt es im UG nicht.

5.3 Artenschutzrechtliche Wirkfaktoren

5.3.1 Planungsszenarien

Für die Fläche sind bautechnische Maßnahmen in Form von Gebäudesanierungen bzw. Gebäuderückbau- / Abrissarbeiten, die Rodung von Bäumen, Umgestaltung von Grünflächen und der Neubau von mehreren Wohnblocks geplant. Details sind den Ausführungen des Büros Pohla / Freiburg zu entnehmen.

Dies kann zu einer Betroffenheit verschiedener Artengruppen führen.

5.3.2 Wirkungen

Die Wirkungen des Planvorhabens können im Grundsatz folgende artenschutzrechtliche Tatbestände erfüllen:

- Individuelle Tötung
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Quartieren, Nestern, die bis zur Planungsumsetzung entstehen können) sowie essentiellen Nahrungs-, Jagdhabitaten durch Rodung / Überbauung,
- Störökologische Aspekte auf Lokalpopulationsniveau.

5.4 Relevanzprüfung

In der folgenden Tabelle (**s. Tab. 4**) ist die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet dargelegt.

Tab. 4: Relevanzprüfung.

Gruppe	Arten	Verbotstatbestand (in diesem Prüfstadium)
Vögel	Ubiquitäre, überwiegend ungefährdete Vogelarten in der Planfläche einhergehend mit verschiedenen wertgebenden Arten, die insbesondere die randlichen Bereiche nutzen: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Haussperling, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Star u.a.	Die Fläche bietet Möglichkeiten zur Nahrungssuche, Brutmöglichkeiten sind in Gehölzflächen sowie Gebäuden vorhanden. Verbotstatbestände i.S.d. § 44 BNatSchG sind nicht ausgeschlossen. **→ weitere Prüfung notwendig (Kap. 5.6)**
Fledermäuse	v.a. Fledermausarten der Siedlungen	Gehölze, Rasenflächen und Straßenlampen etc. bieten Potenzial als Jagdhabitat, Quartierpotenzial besteht in Gebäuden, Nistkästen und Bäumen. Verbotstatbestände i.S.d. § 44 BNatSchG können i.d. Stadium nicht ganz ausgeschlossen werden. **→ weitere Prüfung notwendig (Kap. 5.6)**
Reptilien / Amphibien	(Geringes) Habitatpotenzial für verschiedene ubiquitäre Arten, ggf. auch Mauereidechse im Bereich der Gebäude, Grünflächen: trotz intensiver nachsuche kein Nachweis.	**Keine weitere Prüfung notwendig**
Weitere Arten	Habitatpotenzial insbesondere für weit verbreitete Säugetiere und Tagfalter	Es gehen keine essentiellen Nahrungsflächen verloren, Quartiermöglichkeiten artenschutzrelevanter Säuger wurden nicht nachgewiesen. Es wurden keine artenschutzrelevanten Tagfalter erfasst. **Keine weitere Prüfung notwendig**

Die vorliegende Untersuchung konzentriert sich auf die Artengruppen der Vögel, Säugetiere und Reptilien, für die die Fläche partiell geeignete Habitatbedingungen bietet.

Es wurden keine weiteren artenschutzrelevanten Arten (Tagfalter etc.) festgestellt.

Somit verbleiben für die nachfolgende, detaillierte artenschutzrechtliche Betrachtung im Hinblick auf die Einschlägigkeit von Verbotstatbeständen:

- Ubiquitäre, teils synanthrope Vogelarten
- synanthrope Fledermausarten.

5.5 Artenschutz-Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung sollten durchgeführt werden, um Gefährdungen der europäisch geschützten Vogelarten und der Arten des Anhangs IV der FFH – Richtlinie (bes. und streng gesch. n. §44 BNatSchG) zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der detaillierten Verbotstatbestände in **Kap. 5.6** erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

Artenschutz-Vermeidungsmaßnahmen ("mitigation measures")
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen

Vögel: Gehölzrodungen sind außerhalb der Brutzeit (März – Juli) während des gesetzlich vorgeschriebenen Rodungszeitraums (01.10. - 28.02.) durchzuführen. Der Start von Abrissarbeiten / großen Sanierungsvorhaben sollte außerhalb der Brutzeit liegen. Eine Kontrolle der Gebäude vor Abriss / Sanierung auf Quartiere und Individuen wird empfohlen.

Fledermäuse: Erneute Kontrolle der Gehölze und Gebäude auf Quartiere (die bis zur Planungsumsetzung - falls mehrere Monate bis Jahre in der Zukunft - entstanden sein können).

CEF – Maßnahmen

Sind nicht erforderlich

Artenschutzmaßnahmen

Als Starthilfe sind Ersatzquartiere 10 Kästen für Hausrotschwänze und 6-7 Koloniekästen mit je 3 Löchern für Haussperlinge an den neuen Gebäuden vorzusehen.

Eine ökologische Baubegleitung (öBB) wird empfohlen.

5.6 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten

Im Folgenden werden in Musterblättern art- bzw. gruppenbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Art/en des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

5.6.1 Europäische Vogelarten

Folgende Vogelarten wurden innerhalb der Planfläche erfasst (vgl. **Kapitel 4**):

- v.a. ubiquitäre, lokal und regional häufige Vogelarten: z.B. Amsel, Blaumeise, Haussperling, Hausrotschwanz, Kohlmeise, u.a. Alle im Gebiet vorkommenden bzw. potenziell vorkommenden Arten sind im Regelfall lokal, regional und landesweit häufig.

Im Folgenden werden Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsbereich relevanten Vogelarten beschrieben und die Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG geprüft. Ubiquitäre, naturraumtypische Arten können nach Mustervorgabe zusammengefasst werden.

Tab. 5: Musterdarstellung ungefährdete Vögel

Amsel, Blaumeise, Buchfink, Haussperling, Kohlmeise, Hausrotschwanz u.a.

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung

Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben. Sie sind landesweit vorkommend, naturraumtypisch.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Bei den Datenerhebungen wurden überwiegend naturraumtypische, ungefährdete Vogelarten in der Fläche nachgewiesen. Die Fläche bietet für diese Arten die Funktion eines Nahrungshabitates; besonders für Haussperlinge und Hausrotschwänze als synanthrope Arten auch Quartier - und Nistmöglichkeiten. Brutstätten sind in Gehölzen, Nistkästen und Gebäuden vorhanden.

Erhaltungszustand der (jeweiligen) lokalen Population:

Alle diese ubiquitären Vogelarten haben einen guten Erhaltungszustand. Es sind typische Vogelarten der Region, des Landes.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

- Rodungsarbeiten/ Beginn der Abbrucharbeiten sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen.
- Gesetzlicher Zeitraum für Fällungen: 01.10.-28.02.
- Erneute Kontrolle der Gebäude vor Sanierung / Abriss auf Quartiere und Individuen.

☒ **Empfohlene Artenschutzmaßnahmen**

- Implementierung von für Hausrotschwänzen (ca. 10 Kästen) und Haussperlingen (6-7 Koloniekästen zu je 3 Ein-/Ausgängen) geeigneten Nistkästen handelsüblicher Art in/an die zukünftigen Gebäude.

☐ **CEF – Maßnahmen**

- keine

Prognose und **Bewertung der Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren / ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Bei Einhaltung der gesetzlichen Rodungszeiträume besteht kein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren/ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population.

Anlage oder baubedingte Tötungen werden durch die Durchführung der Rodungsarbeiten/Beginn der Abrissmaßnahmen außerhalb der Brutzeit sowie einer Gebäudekontrolle vor Abriss / Sanierung vermieden.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Tab. 5: Musterdarstellung ungefährdete Vögel

Amsel, Blaumeise, Buchfink, Haussperling, Kohlmeise, Hausrotschwanz u.a.

Prognose und **Bewertung der Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Es können Anteile einzelner Brutstätten der o.g. häufigen und überwiegend ungefährdeten Vogelarten bau- und anlagebedingt verloren gehen, angesichts der individuenreichen Populationen der Arten im Umfeld und der Region sowie der strukturreichen Umgebung gibt es keine signifikanten Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Populationen.

Prognose und **Bewertung der Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Angesichts der individuenreichen Populationen der Arten im Umfeld und Naturraum und der bereits vorhandenen Störungen gibt es keine signifikanten Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen:

- Rodungen der Gehölze / Beginn des Abriss der Gebäude außerhalb der Brutzeit
- Erneute Kontrolle der Gebäude vor Sanierung / Abriss auf Quartiere und Individuen

Empfohlen werden ca. 10 Ersatzkästen für Hausrotschwänze und 6-7 Koloniekästen (mit je 3 Ein-/Ausflugbereichen) für Haussperlingen in den neuen Gebäuden als Starthilfe. Diese beiden (und auch andere Arten finden erfahrungsgemäß auch in neuen Gebäuden Unterschlupf, was die Beobachtungen im Umfeld zeigen.

5.6.2 Europäische Fledermausarten

Die Planfläche bietet verschiedene Quartier- und Jagdmöglichkeiten, u.a. für synanthrope Arten wie die Zwerg- und Weißrandfledermaus. Kleine Quartiere sind in Gebäuden, Nistkästen und Gehölzen möglich/vorhanden.

Tab. 6: Synanthrope Fledermausarten: Synanthrope Fledermausarten können nach Mustervorgabe zusammengefasst werden. Dabei werden alle Fledermausarten betrachtet, die ihre Quartiere (Einzelquartiere, Wochenstuben, Winterquartiere) und Jagdgebiete vorzugsweise in Siedlungsflächen haben. Folgende im Untersuchungsraum potenziell vorkommende Arten zählen u.a. zu den typischen Kulturfolgern: Zwergfledermaus und Weißrandfledermaus. Des Weiteren sind in dieser Betrachtung gehölzbewohnende Arten wie die Rauhautfledermaus oder der Große Abendsegler integriert, deren Jagdhabitate u.a. in Siedlungsbereichen liegen können.

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Ökologie/Verbreitung

Fledermausarten der Siedlungen nutzen primär verschiedene Gebäudestrukturen (Dachstühle) als bedeutsame Quartiergrundlage. Als Jagdhabitat dienen verschiedene Siedlungsflächen (z.B. Wege, Straßenlaternen), aber auch strukturreiches Offenland, Waldschneisen und Lichtungen sowie in Waldflächen liegende Fließ- und Stillgewässer. Die Nahrung besteht u.a. aus Käfern, Schmetterlingen und verschiedenen Fluginsekten (z.B. Zweiflügler). Im Frühjahr, etwa ab Mai, suchen die Weibchen Wochenstubenquartiere (v.a. Dachstühle in Kirchen, Häusern) zur Geburt und Aufzucht der Jungtiere auf. Jedes

Tab. 6: Synanthrope Fledermausarten: Synanthrope Fledermausarten können nach Mustervorgabe zusammengefasst werden. Dabei werden alle Fledermausarten betrachtet, die ihre Quartiere (Einzelquartiere, Wochenstuben, Winterquartiere) und Jagdgebiete vorzugsweise in Siedlungsflächen haben. Folgende im Untersuchungsraum potenziell vorkommende Arten zählen u.a. zu den typischen Kulturfolgern: Zwergfledermaus und Weißrandfledermaus. Des Weiteren sind in dieser Betrachtung gehölzbewohnende Arten wie die Rauhautfledermaus oder der Große Abendsegler integriert, deren Jagdhabitate u.a. in Siedlungsbereichen liegen können.

Weibchen bringt in diesen Quartieren in der Regel ein Jungtier (manchmal auch Zwillinge) zur Welt. Die Wochenstuben lösen sich im August auf, anschließend werden die Winterquartiere – z.T. über sehr große Distanzen - aufgesucht. Ca. ab November werden die Winterquartiere – vorzugsweise Keller, Stollen, Bunker – bezogen. Der Winterschlaf dauert dann bis etwa in den April.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Der Untersuchungsraum / Eingriffsraum bietet verschiedenen an Siedlungen gebundene Fledermausarten, zudem Waldarten geeignete Jagdbedingungen (Laternen, Gehölzflächen). Gebäude, Nistkästen und Baumhöhlen bieten potenziell geeignete Quartiergrundlagen.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen

- **Gebäude- bzw. Quartierkontrolle / Versiegelung / Umquartierung:**
- Die sanierungsbedürftigen bzw. von Rückbauarbeiten betroffenen Gebäude sind zuvor auf Fledermausbesatz zu kontrollieren.

☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

☐ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Baubedingte Tötungen sind bei zeitnaher Kontrolle der Gebäude / Bäume / sonstiger Strukturen auf Fledermausbesatz unmittelbar vor Abriss / Rodung unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen **(s.a. Kap. 5.5**) ausgeschlossen.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit nicht signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Im Umfeld sind ausreichend Quartiergrundlagen in Form von Waldflächen und Siedlungsbereichen bzw. Gebäuden vorhanden, sodass die ökologische Funktion potenziell betroffener Tagesschlafquartiere gewahrt wird.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Tab. 6: Synanthrope Fledermausarten: Synanthrope Fledermausarten können nach Mustervorgabe zusammengefasst werden. Dabei werden alle Fledermausarten betrachtet, die ihre Quartiere (Einzelquartiere, Wochenstuben, Winterquartiere) und Jagdgebiete vorzugsweise in Siedlungsflächen haben. Folgende im Untersuchungsraum potenziell vorkommende Arten zählen u.a. zu den typischen Kulturfolgern: Zwergfledermaus und Weißrandfledermaus. Des Weiteren sind in dieser Betrachtung gehölzbewohnende Arten wie die Rauhautfledermaus oder der Große Abendsegler integriert, deren Jagdhabitate u.a. in Siedlungsbereichen liegen können.
☒ Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Populationsrelevante Störungen siedlungsfolgender Fledermausarten, zudem gehölzbewohnender Arten sind unter Einbeziehung der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen (**s.a. Kap. 5.5**) ausgeschlossen.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: - Erneute Kontrolle der sanierungsbedürftigen bzw. von Rückbauarbeiten betroffenen Gebäude auf Fledermausbesatz zu vor Sanierung / Abriss.

6 Zusammenfassung

Im Rahmen der Überplanung der Untersuchungsfläche in Lörrach ist ein Fachbeitrag Artenschutz im Hinblick auf die Einschlägigkeit von Verbotstatbeständen i.S.d. § 44 BNatSchG erforderlich. Basierend auf 10 Begehungen der Planfläche und der Umgebung wurde das Habitatpotenzial sowie das vorhandene bzw. potenziell mögliche Artenspektrum ermittelt.

Bei der Planfläche handelt es sich um Siedlungsraum, konkreter: mehrere Wohnblocks mit Garagen, welche abgerissen und durch Neubauten ersetzt bzw. ergänzt werden sollen. Die Fläche ist eingebettet in ein Gebiet mit weiteren Siedlungsflächen, Straßen etc., i.e. anthropogen überprägt und gestört. Zwischen den Gebäuden dominieren Grünflächen mit stattlichen und prägenden Bäumen, welche u.a. Vögeln und Fledermäusen als Quartier- und Jagd- bzw. Nahrungsbereiche dienen.

Das erfasste Artenspektrum setzt sich aus synanthropen und ubiquitären Arten zusammen. Im Zuge der Überblicksbegehungen wurden typische an Siedlungen angepasste Vogelarten, wie z.B. Amsel, Blaumeise, Hausrotschwanz und Haussperling, erfasst. Eidechsen wurden keine festgestellt. Bei den Begehungen wurden 4 Fledermausarten - Zwerg- und Weißrandfledermaus mehrfach - nachgewiesen.

Unter Berücksichtigung der in **Kap. 5.5** aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen (incl. öBB) liegen keine Verbote i.S.d. § 44 BNatSchG vor.

7 Quellen/ Literatur

BLESSING, M. & E. SCHARMER (2012): Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren. Kohlhammer Verlag, Stuttgart.

FROELICH & SPORBECK (2011): Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gem. §§ 44, 45 BNatSchG. i.A. Landesbetrieb Mobilität, Rheinland-Pfalz; LBM-Grundmuster.

GELLERMANN, M. (2003): Artenschutz in der Fachplanung und der kommunalen Bauleitplanung. Natur und Recht 7: 385-394.

GELLERMANN, M. & M. SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Natur und Recht, Schriftenreihe, Band 7. Springer Verlag, Berlin, Heidelberg, New York.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. (1966-1993). Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Wiesbaden; aktuelle CD-Ausgabe.

HAUPT, H. ET. AL. (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Band 70 (1). Bundesamt für Naturschutz. Bonn-Bad Godesberg.

HÖLZINGER (1987, 1991, 1995, 2002, 2011...): Die Vögel Baden-Württembergs. Ulmer Verlag, Stuttgart.

MARCKMANN, U. & V. RUNKEL (2010): Die automatische Rufanalyse mit dem batcorder-System (Version 1.01 August 2010). Download: www.ecoobs.de.

RECK, H. (1995): Bewertungsfragen im Arten- und Biotopschutz und ihre Konsequenzen für biologische Fachbeiträge zu Planungsvorhaben. Laufener Seminarbeiträge 3/96: 37-52. HEINER RECK quantifiziert in diesem Artikel “Seltenheit:

RIECKEN & SCHRÖDER (1995): Biologische Daten in der Planung. - Auswertung, Aufbereitung und Flächenbewertung. Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 43, 427 S.

SÜDBECK, P. et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelwarten, Hannover.

TRAUTNER, J.; KOCKELKE, K.; LAMBRECHT, H.; MAYER, J.(2006): Geschütze Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren – Books on Demand GmbH, Norderstedt.

WITT, S. DE & M. GEISMANN (2013): Artenschutzrechtliche Verbote in der Fachplanung. alert-verlag, Berlin.

Trippstadt, den 31.05.2022. Heiko Müller – Stieß,
Dipl.-Biogeograph

